

# **ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN**

## **nach § 74 der Landesbauordnung in der Fassung vom 08.08.1995**

### **1. ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN**

#### **§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO**

- 1.1 Die Verwendung leuchtender, reflektierender und metallischer Materialien und Farben an Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen wird nicht zugelassen. Der Einbau von Anlagen zur Nutzung von Solarenergie ist zulässig.
- 1.2 Nebengebäude sind nur in handwerksgerechter Ausführung zulässig und in der Dachform und Dachdeckung dem Hauptgebäude anzupassen.

### **2. DACHFORM UND DACHNEIGUNG**

#### **§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO**

- 2.1 Als Dachformen werden nur geneigte Dächer zugelassen. Durchgehende einseitig geneigte Pultdächer sind unzulässig.
- 2.2 Die Dachneigung wird auf 30 bis 45° begrenzt.
- 2.2.1 Ausnahmsweise werden für Grenzgaragen geringere Dachneigungen ab 15° oder extensiv begrünte Flachdächer zugelassen.

### **3. DACHGESTALTUNG**

#### **§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO**

- 3.1 Zur Dachdeckung dürfen nur naturrote und rotbraune bis dunkelbraune ziegelartige Dachdeckungsmaterialien verwendet werden. Unlackierte metallische Dacheindeckungen werden nicht zugelassen.
- 3.2 Dachgauben sind erst ab einer Dachneigung von 35° zulässig. Ihre Breite darf 50 % der Gebäudelänge nicht überschreiten. Ein Mindestabstand von 1,50 m zu den Giebelwänden ist einzuhalten.

### **4. WERBEANLAGEN**

#### **§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO**

- 4.1 Leuchtreklamen und Fremdwerbungen sind unzulässig.

### **5. EINFRIEDIGUNG, GESTALTUNG UNBEBAUTER FLÄCHEN**

#### **§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO**

- 5.1 Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind Einfriedigungen nur als Hecken bis max. 1,0 m Höhe zulässig. Eine Hinterzäunung mit Maschendraht wird zugelassen.
- 5.2 Als Einfriedigungen werden im rückwärtigen und seitlichen Grenzbereich nur Holz- oder Maschendrahtzäune in offener Form sowie Hecken bis 1,50 m Höhe zugelassen.
- 5.3 Gegenüber landwirtschaftlichen Nutzflächen ist mit Einfriedigungen ein Abstand von 1,0 m einzuhalten.
- 5.4 Aufschüttungen gegenüber dem vorhandenen Gelände sind nur bis zu einer max. Höhe von 1,50 m zulässig.
- 5.5 Stützmauern sind nur bis zu einer Gesamthöhe von 1,0 m zulässig.

### **6. NIEDERSPANNUNGSFREILEITUNGEN**

#### **§ 74 Abs. 1 Nr. 5 LBO**

- 6.1 Niederspannungsfreileitungen im Baugebiet sind unzulässig.

## **7. STELLPLATZVERPFLICHTUNG**

---

### **§ 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO**

7.1 Die Stellplatzverpflichtung je Wohnung wird auf 2 Stellplätze je Wohnung erhöht.

Aufgestellt :  
Billigheim, den 20.07.2004

DIE GEMEINDE :

DER PLANFERTIGER :  
**INGENIEURBÜRO FÜR KOMMUNALPLANUNG  
LEIBLEIN - LYSIAK - SCHMIDT  
EISENBAHNSTRASSE 24 74821 MOSBACH**